Verwaltung für Demokratie e.V.

# Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Fragerechts

## Rechtliche Grundlage und Best Practices für Verwaltungsmitarbeitende

Die in dieser Handreichung erfolgten Ausführungen dienen der Veranschaulichung und sind rechtlich unverbindlich. Sie ersetzen keine juristische Beratung. Die rechtliche Bewertung kann nur für den Einzelfall getroffen werden. Wir empfehlen daher, im Zweifel stets professionellen Rechtsrat einzuholen.

Version 1, 27.03.2026

Verwaltung für Demokratie e.V.

# Inhaltsverzeichnis


Einleitung 2
1. Rechtliche Grundlagen - Zusammenfassung 3
    1.1. Bund 3
    1.2. Länder 3
    1.3. Kommunen 4
2. Grenzen der Antwortpflicht 5
    2.1. Mangelnder Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung 5
    2.2. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung 6
    2.3. Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung 6
    2.4. Schutz des Staates / Geheimhaltungsinteressen 6
    2.5. Schutz der Grundrechte Dritter (Art. 1 Abs. 3 GG) 6
    2.6. Rechtsmissbrauch 7
    2.7. Einschränkungen durch einfaches Recht 7
    2.8. Nicht vorliegendes Wissen: Rechercheaufträge 7
3. Handlungsempfehlungen 8
    Sonderfall verkürztes Neutralitätsgebot 10
4. Checkliste: Parlamentarische Anfrage 11
5. Anhang 11
    5.1. Antworthilfen 12
    5.2. Schwärzen sensibler Daten 16


Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

# Einleitung

Die Handreichung "Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Fragerechts" dient als Orientierungshilfe für Verwaltungsmitarbeitende, die in ihrer Arbeit mit parlamentarischen Fragen (z.B. kleinen Anfragen, schriftlichen Fragen) beschäftigt sind. Das parlamentarische Fragerecht hat einen hohen Stellenwert als Element einer wehrhaften und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) verpflichteten Demokratie. Damit dieses wichtige Werkzeug funktionsfähig bleibt, braucht es handlungssichere Verwaltungsmitarbeitende und idealerweise auch verantwortungsvolle Fragenstellende.
Um das Fragerecht als wichtiges Kontrollwerkzeug zu schützen, wurde diese Handreichung entwickelt. Verwaltungsmitarbeitende sollen befähigt werden, in ihrem individuellen Wirkungsbereich einen Beitrag zum Schutz der Demokratie zu leisten und die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Fragerechts sicher zu stellen.

**Ziel ist es, nicht nur das Bewusstsein für die eigenen Rechte und Pflichten zu stärken, sondern auch konkrete Hilfestellungen für den Umgang mit Anfragen zu geben. So wollen wir die FDGO unserer Gesellschaft langfristig stärken und Verwaltungsmitarbeitende handlungssicher im Umgang mit den zugehörigen Werkzeugen machen.**

Die Handreichung "Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Fragerechts" ist ein Werkzeugkoffer und beinhaltet Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen, eine Darstellung der Grenzen der Antwortpflicht, Handlungsempfehlungen sowie eine Checkliste zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Im Anhang befinden sich Zusammenstellungen von veröffentlichten Antworten auf Anfragen, die die Grenzen der Antwortpflicht an Praxisbeispielen veranschaulichen sowie eine Hilfestellung zum Schwärzen von Dateien.

Die Inhalte der Handlungsempfehlung basieren auch auf aktueller Rechtsprechung und komplexen Beispielen aus der Praxis. Gesetze und Auslegung können sich ändern und fortentwickeln, neue Problemstellungen und Veränderungen im Arbeitsalltag können hinzukommen. Wir werden versuchen, auf solche Entwicklungen einzugehen und die Handreichung jeweils zeitnah zu aktualisieren. Gerne nehmen wir Hinweise und Feedback von Euch auf (info@verwaltung-fuer-demokratie.de), wo aus eurer Sicht Änderungs- und Aktualisierungsbedarf besteht. Gerne darf die Handreichung unter der Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [Verwaltung für Demokratie e.V.] verwendet und vervielfältigt werden.

# 1. Rechtliche Grundlagen - Zusammenfassung

Grundsätzlich dient das parlamentarische Frage- und Informationsrecht (sog. Interpellationsrecht) der Kontrolle des Regierungs- und Verwaltungshandelns auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.[1] Das parlamentarische Fragerecht steht den Abgeordneten des Parlaments zur Verfügung: Sowohl Mitglieder von Fraktionen als auch einzelne Abgeordnete können Fragen stellen. Ziel ist es, Transparenz und Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber dem Parlament zu gewährleisten.

Es besteht eine grundsätzliche und weitreichende Antwortpflicht auf parlamentarische Fragen: Alle relevanten Informationen aus Regierungsdokumenten sowie das persönliche, nicht aktenkundige Wissen beteiligter Personen sind mitzuteilen. Der Informationsanspruch des Parlaments kann sich auch auf Vorgänge früherer Regierungen beziehen, sodass die Bundesregierung im Rahmen des Zumutbaren zur Rekonstruktion fehlender Informationen verpflichtet sein kann.[2]

### 1.1. Bund

Auf Bundesebene dürfen Abgeordnete des Deutschen Bundestages das parlamentarische Fragerecht nutzen. Sie können mündliche und schriftliche Fragen an die Bundesregierung oder einzelne Ministerien richten. Die Bundesregierung ist verpflichtet, diese Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb enger Fristen zu beantworten. Rechtlich leitet sich das Fragerecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 2 S. 2 GG ab, in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT), insbesondere §§ 95–99 GOBT, die das Fragerecht und die Antwortpflicht detailliert regeln.

### 1.2. Länder

In den Bundesländern besitzen die Mitglieder der Landtage das Recht, die Landesregierung oder einzelne Ministerien schriftlich oder mündlich zu befragen. Die rechtliche Basis ergibt sich aus den jeweiligen Landesverfassungen, die das Fragerecht

[1] Zur rechtlichen Grundlage und den rechtlichen Unterschieden auf Bundes- und Landesebene siehe z.B. *Butzer*, Parlamentarische Fragerechte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 38–39/2024, 4–10, abrufbar unter https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/parlamentarismus-2024/551992/parlamentarische-fragerechte/ (zuletzt abgerufen am 26.3.2026).

[2] Zur verfassungsrechtlichen Herleitung vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.1.1981 – 2 BvE 1/80, BVerfGE 57, 1 (5); BVerfG, Beschl. v. 3.7.1984 – 2 BvE 11/83, BVerfGE 67, 100 (129); BVerfG, Beschl. v. 16.7.1985 – 2 BvE 5/83, BVerfGE 70, 324 (355); BVerfG, Urt. v. 14.7.2009 – 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 124, 161 (197); BVerfG, Urt. v. 6.11.2014 – 2 BvE 2/11, BVerfGE 137, 185, Rn. 124; BVerfG, Urt. v. 13.10.2017 – 2 BvE 1/15, BVerfGE 147, 50, Rn. 250f. Umfassend vgl. *Brenner*, Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, 2009, S. 22ff.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

der Abgeordneten verankern (z. B. § 39 Bayerische Verfassung, § 42 Landesverfassung NRW) sowie den jeweiligen Geschäftsordnungen der Landtage.

### 1.3. Kommunen

Auf kommunaler Ebene können Mitglieder der Stadt- oder Gemeinderäte die Verwaltung befragen, z. B. zu Haushaltsfragen oder Projekten. Die Verwaltung ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die rechtliche Grundlage ist in den Kommunalverfassungen der Länder geregelt (z. B. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 46 Bayerische Gemeindeordnung (GO BAY)), die das Auskunfts- und Fragerecht der Kommunalvertretungen sowie die Pflicht der Verwaltung zur Beantwortung festlegen.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

# 2. Grenzen der Antwortpflicht

Es besteht eine grundsätzliche Antwortpflicht auf Anfragen. Hintergrund ist die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung, die zugleich die aus dem Demokratieprinzip folgende Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament verdeutlicht.[3] Grenzen dieses Rechts ergeben sich z.B. aus Staats- oder Dienstgeheimnissen, Persönlichkeitsrechter Dritter oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Auch Fragen, die rein politische Werturteile betreffen, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regierung oder im Bereich der exekutiven Eigenverantwortung liegen, müssen nicht beantwortet werden. Die genaue Abgrenzung ist stark von der Rechtsprechung abhängig und wird häufig fallbezogen entschieden.

## Beispiele für Grenzen des Fragerechts

### 2.1. Mangelnder Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung

- Das Fragerecht erfasst nur Themen, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen, einschließlich des Handelns nachgeordneter Behörden. Landesrechtlich wird bei unklarer Amtsbezogenheit von Regierungsmitgliedern häufig angenommen, dass ihr Verhalten den Verantwortungsbereich tangiert, insbesondere wenn öffentliche Diskussionen Auswirkungen auf die Amtsausführung oder die Eignung für das Amt haben.
- Private Dritte (Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände) sind grundsätzlich nicht erfasst. Ausnahmen bestehen, wenn ein hinreichender Bezug zur Regierungsverantwortung gegeben ist, z. B. bei staatlicher Beteiligung an Unternehmen oder Subventionierung.[4]
- Dies gilt beispielsweise i.d.R. bei Vereinen, die staatlich gefördert werden und zur Mitarbeit bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen verpflichtet sind. Gleiches gilt beispielsweise für Universitäten.

**Beteiligung von Institutionen und Vereinen**
Die Herausgabe von Informationen durch geförderte Vereine oder Institutionen kann - insbesondere, wenn sensible Daten abgefragt werden (s.u.) - eine Gefahr für betroffene Personen darstellen. Hier ist daher besondere Vorsicht geboten.[5] Siehe hierzu auch im Anhang zur Schwärzung sensibler Daten.

[3] BVerfG, Urt. v. 13.10.2017 – 2 BvE 1/15, BVerfGE 147, 50 (126f.); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht – Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und Staatswohl, 2023, S. 4, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1102774/WD-3-087-23.pdf, zuletzt abgerufen am 26.3.2026.
[4] *Harks*, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (980).
[5] siehe dazu z.B. Der Paritätische Gesamtverband, Druck aus den Parlamenten, 2023, S. 9ff., abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/druck-aus-den-parlamenten_web.pdf, zuletzt abgerufen am 26.3.2026.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [Verwaltung für Demokratie e.V.]

### 2.2. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

- Die Regierung verfügt über einen geschützten Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, z. B. Kabinettsberatungen oder Vorbereitung von Ressortentscheidungen.[6]
- Das Fragerecht kann nur auf abgeschlossene Vorgänge angewendet werden, um zu verhindern, dass Dritte in laufende Entscheidungsprozesse eingreifen („Mitregieren").[7]

### 2.3. Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung

- Informationen müssen entweder vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Unzumutbar wäre z. B. die manuelle Sichtung von mehreren Tausend Akten in kurzer Zeit.[8]
- In unzumutbaren Fällen kann eine teilweise Beantwortung erfolgen oder die Bearbeitungsfrist verlängert werden.

### 2.4. Schutz des Staates / Geheimhaltungsinteressen[9]

- Grundsätzlich ist die Information der Öffentlichkeit ein zentrales Element des Fragerechts. Die Antwortpflicht kann jedoch eingeschränkt werden, wenn die Weitergabe der Informationen das Wohl des Staates gefährden würde. Hierfür müssen Sachzwänge zur Einschränkung des Rechts auf Veröffentlichung vorliegen und eine stichhaltige und fundierte Begründung angeführt werden.[10]
- Allgemeine, nicht rückführbare Informationen dürfen jedoch in der Regel gegeben werden.
- Sensible Informationen, z. B. über V-Leute oder geheime Operationen, sind besonders geschützt, wenn Rückschlüsse auf konkrete Einsätze möglich sind.[11]

### 2.5. Schutz der Grundrechte Dritter (Art. 1 Abs. 3 GG)

- Das Fragerecht darf nicht in unzulässiger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Hierzu zählen das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Schutz der Privat-, Intim- und Geheimsphäre), **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (Art. 12 Abs. 1 GG, Schutz von

[6] BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, NVwZ 2023, 239 (240) m.w.N.
[7] BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, NVwZ 2023, 239 (240) m.w.N.
[8] *Harks*, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (981).
[9] BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, NVwZ 2023, 239 (240) m.w.N.
[10] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht – Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und Staatswohl, 2023, S. 4, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1102774/WD-3-087-23.pdf, zuletzt abgerufen am 26.3.2026.
[11] BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, NVwZ 2023, 239 (242).

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

Unternehmensinformationen) und der **Schutz vor Bedrohung** bei Namensnennung (Art. 2 Abs. 2 GG).[12]

- Grundrechte von Privatpersonen überwiegen in der Regel jedoch nicht, wenn angemessene Geheimschutzmaßnahmen getroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurden. Hierzu zählt insbesondere das sichere Schwärzen sensibler Daten (siehe Anhang).[13]

### 2.6. Rechtsmissbrauch

- Eine Frage kann zurückgewiesen werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist, d. h. kein legitimes Informationsinteresse besteht. Dieser Rechtsmissbrauch muss jedoch mit greifbaren Tatsachen begründet werden und wird in der Praxis nur selten anerkannt.
- Eine Vielzahl an Anfragen wird rechtlich beispielsweise nicht automatisch als Missbrauch gewertet.[14]

### 2.7. Einschränkungen durch einfaches Recht

- Landesverfassungen oder Bundesgesetze können das Fragerecht einschränken, müssen aber eine verfassungsrechtliche Grundlage haben. (Beispiel: Datenschutzgesetze)
- Vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsregelungen (z. B. Kreditwesengesetz, Aktiengesetz) können bei der Abwägung berücksichtigt werden, stellen aber keine eigenständige Beschränkung dar.

### 2.8. Nicht vorliegendes Wissen: Rechercheaufträge

- Im Fragerecht darf nur vorliegendes Wissen abgefragt werden. Fragen, die auf die Erhebung von Daten abzielen, sind unzulässig.

[12] BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, NVwZ 2023, 239 (240f.) m.w.N.; *Harks*, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (981).
[13] BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 – 2 BvE 1/15, BVerfGE 146, 1, Rn. 105.
[14] VerfGH NRW, Urt. v. 4.10.1993 - VerfGH 15/92, NVwZ 1994, 678 (681).

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [Verwaltung für Demokratie e.V.]

# 3. Handlungsempfehlungen

Parlamentarische Anfragen werden nur in seltenen Ausnahmefällen ab- oder zurückgewiesen, da die rechtlichen Grenzen, wie oben dargestellt, sehr eng gezogen sind, um das Fragerecht als zentrales Kontrollinstrument des Parlaments zu schützen. Es muss also für die Verwaltung ein transparenter, sicherer und effizienter Umgang mit Anfragen gefunden werden, um die eigene Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Dabei sollten folgende Punkte beachtet werden:

**Nicht unter Druck setzen lassen:** Oft treffen parlamentarische Anfragen mit knappen Fristen ein. Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ob diese Fristen tatsächlich z.B. in Form von Werktagen angegeben sind.[15] Außerdem wäre zu prüfen, ob eine fristgemäße Antwort, dass an der Beantwortung der Frage gearbeitet wird, auch zunächst ausreichend sein kann, um weitere Schritte (z.B. bzgl. Zulässigkeit oder Einhaltung von Datenschutz) prüfen zu können.

**Prüfung auf Zulässigkeit und Relevanz**:
Vor der Bearbeitung ist die Anfrage insbesondere auf formale Zulässigkeit und Bezug zur eigenen Verwaltungstätigkeit sowie auf inhaltliche Relevanz (z.B. hypothetische oder spekulative Fragen) zu prüfen. Bei Zweifeln sollte Rücksprache mit Vorgesetzten oder der jeweiligen Rechtsabteilung bzw. Gremienbetreuung oder zuständigen Stelle zur Koordinierung von Anfragen gehalten werden.
Da es sich bei parlamentarischen Anfragen um Aussagen über Tatsachen handeln muss, sind insbesondere hypothetische Fragestellungen auszuschließen.[16]

**Priorisierung und Ressourcenplanung**: Der Bearbeitungsaufwand sollte zunächst realistisch eingeschätzt werden. Aufgaben sind zu koordinieren und ggf. sollte Unterstützung angefordert werden, um Überlastung zu vermeiden.

**Risikobewertung**: Sensible Inhalte (z. B. Sicherheitsinformationen oder personenbezogene Daten) sind zu identifizieren und der Informationsumfang ist entsprechend zu begrenzen. Möglichkeiten der nicht-öffentlichen Beantwortung sollten geprüft werden.[17]

---

[15] Hier sei verwiesen auf die Situation in Niedersachsen. Anders als Art. 24 Abs. 1 NV („nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig") enthält § 56 Satz 2 NKomVG keine ausdrücklichen Anforderungen an den Zeitpunkt und Inhalt der Antwort. Wichtig ist hier dennoch, dass z.B. kein schuldhaftes Verzögern erfolgt, siehe *Wefelmeier*, in: PdK Nds B-1, Stand: August 2023, § 56 NKomVG Rn. 42.
[16] Landtag Schleswig-Holstein, Kommentar zur GO, § 35 „Form der parlamentarischen Anfragen", 4.2., Stand: 13.1.2026, abrufbar unter: https://www.landtag.ltsh.de/parlament/parlamentsrecht/go_kommentar/-35-form-der-parlamentarischen-anfragen/, zuletzt abgerufen am 26.3.2026.
[17] BVerfG, Beschl. v. 1. 7. 2009 - 2 BvE 5/06, NVwZ 2009, 1092 (1095).

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

**Umgang mit personenbezogenen Daten prüfen:** Bei dem Verdacht tendenziöser Anfragen ist ein besonders umsichtiger Bezug zu personenbezogenen Daten z.B. in geförderten Organisationen nötig. In der Vergangenheit wurden bereits Informationen aus parlamentarischen Anfragen zur öffentlichen Diffamierung von Einzelpersonen verwendet.[18]

Es ist daher insbesondere zu beachten:

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Herausgabe von Daten ist sorgfältig zu prüfen. [19]
- Vorkehrungen für den Geheimschutz sind zu treffen.[20]
- Ggf. ist eine Information an betroffene Organisationen über die Anfrage und die geplante Herausgabe der Daten angezeigt.
- Zum Schutz Betroffener kann eine Antwort auch ganz oder in Teilen nicht-öffentlich erfolgen. Diese Lösung wurde bereits bei verschiedenen Anfragen gewählt, z.B. BT-Drucksache 21/3319; Antwort auf eine große Anfrage der 21/683 (siehe auch Antworthilfen).
- Andernfalls ist zu prüfen, ob Schwärzung möglich ist (siehe Anhang zu Schwärzungen)

**Vernetzung:** Innerhalb der Bundes- Landes- und Kommunalen Verwaltungsstrukturen werden Anfragen an unterschiedlichen Stellen in den Fachressorts beantwortet. Eine Vernetzung der Verwaltungsmitarbeitenden sowohl innerhalb ihrer eigenen Strukturen als auch strukturübergreifend kann dabei helfen, Handlungssicherheit bei der Beantwortung von Anfragen zu gewinnen.

**Effiziente und präzise Beantwortung**: Antworten sind sachlich, präzise und auf den Informationsbedarf beschränkt zu formulieren, ohne unnötige zusätzliche Daten preiszugeben. Es kann dabei beispielsweise auf bekannte Daten, öffentliche Quellen oder bereits erfolgte Antworten verwiesen werden. Der Servicegedanke aus Sicht der Verwaltung sollte nicht dazu führen, dass die Fragen interpretiert werden und weitreichende Antworten gegeben werden, die nicht konkret erfragt wurden. (siehe Antworthilfen).

Hier ist auch zu prüfen, ob eine Antwort ggf. nicht-öffentlich gegeben werden kann (Einstufung als VS-nfD). Dies ist an enge Voraussetzungen geknüpft, kann jedoch

[18] siehe dazu z.B. Der Paritätische Gesamtverband, Druck aus den Parlamenten, 2023, S. 9ff., abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/druck-aus-den-parlamenten_web.pdf, zuletzt abgerufen am 26.3.2026.
[19] StGH NDS, Urt. v. 2.5.2024 - StGH 3/23, BeckRS 2024, 9120.
[20] BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 – 2 BvE 1/15, BVerfGE 146, 1, Rn. 105.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

beispielsweise im Sinne des Geheimhaltungsschutzes (BT-Drucksache 19/23635) oder zum Schutz Betroffener (BT-Drucksache 21/3319) eine gangbare Möglichkeit sein.

**Sonderfall verkürztes Neutralitätsgebot**

Häufig stellen tendenziöse Anfragen auf eine verkürzte Darstellung des Neutralitätsgebots ab und fordern beispielsweise politische und weltanschauliche Neutralität von Einzelpersonen, Verwaltungsmitarbeitenden oder -institutionen sowie staatlich geförderten Institutionen, Vereinen und Organisationen.

Ein grundgesetzlich verankertes Neutralitätsgebot (insbes. Art. 21 Abs 1 GG, Art. 38 Abs 1 GG) zielt auf eine Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb sowie ein Mäßigungsgebot bzw. Sachlichkeitsprinzip ab, was in der Regel **nicht** einschlägig ist. Hier sei auf die BT-Drucksache 20/15101 verwiesen, zur parteipolitischen Neutralität von staatlich geförderten Organisationen (Antwort auf Frage 6 i.V.m. Vorbemerkung der Bundesregierung).

Auf Landesebene bietet Drucksache 19/8873 des Niedersächsischen Landtags ein Beispiel für eine sachgemäße Argumentation mit Blick auf parteipolitische Neutralität.

Eine rechtliche Einordnung des Neutralitätsgebots ist, insbesondere bei einer verkürzten oder missverständlichen Darstellung in den parlamentarischen Anfragen, über eine Vorbemerkung geboten.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

# 4. Checkliste: Parlamentarische Anfrage

✅Haltung klären: Deine Verantwortung zählt!

- Du bist verpflichtet zu rechtsstaatlichem, verfassungskonformem Verwaltungshandeln.
- Du hast Einblick, du siehst, was geschieht – das ist ein Privileg und eine Verantwortung zugleich.
- Sei mutig - für Menschenwürde, Rechtsstaat und Demokratieprinzip

✅Formale Anforderung an parlamentarische Anfrage erfüllt?

- ggfs. Zweifel an der Rechtmäßigkeiten der Anfrage dem*der Vorgesetzten melden

✅Antworten erstellen

- Nutzen und Anwendung der Vorbemerkung für z.B. Begriffsklärungen bzw. rechtliche Einordnung prüfen (siehe hierzu BT-Drucksache 20/15101)
- Grenzen der Antwortpflicht berücksichtigen
    - Mangelnder Bezug zum Verantwortungsbereich
    - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
    - Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung
    - Schutz des Staates/Geheimhaltungsinteressen
    - Schutz der Grundrechte Dritter
    - Rechtsmissbrauch
    - Einschränkungen durch einfaches Recht
    - Nicht vorliegendes Wissen

✅Sicherheitsaspekte berücksichtigen, dies kann beinhalten

- personenbezogene Daten entfernen
- Angaben schwärzen
- Metadaten des Dokumentes löschen (z.B. Angaben zu Autor*innen)

✅4-Augen-Prinzip: Lass eine*n Kolleg*in die einzelnen Schritte der Checkliste mit deiner Antwort abgleichen.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

# 5. Anhang

## 5.1. Antworthilfen

Ergänzend zu den grundlegenden Hinweisen in den vorherigen Abschnitten finden sich im Folgenden konkrete Antwortvorschläge aus bereits erfolgten Antworten auf parlamentarische Anfragen. Es handelt sich hierbei um eine Sammlung mit dem Ziel, das Fragerecht als wichtiges Werkzeug parlamentarisches Kontrollwerkzeug zu achten und funktionsfähig zu halten. Die Beispiele sind alle auf die Sachebene bezogen und können zur Begründung oder als Formulierungshilfe herangezogen werden.

Die Sammlung ist als lebendes Dokument angelegt und wird ergänzt. Wir freuen uns über Hinweise zu passenden Antworthilfen an info@verwaltung-fuer-demokratie.de.

**Sachzusammenhang und Verweis auf weitere Quellen**
"Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die das Bundesprogramm „Demokratie leben!" evaluierenden Institute arbeiten wissenschaftlich unabhängig und transparent mit Förderhinweisen. Alle Berichte sind öffentlich zugänglich."

(Aus: BT-Drucksache 21/2398)

**Sachzusammenhang und Verweis auf vorhandene Anfragen**
"Die Fragen 1 bis 10 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der auf Bundestagsdrucksache 19/17164 verwiesen. Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt. […]"

(Aus: BT-Drucksache 21/1982

**Verweis auf verfassungsrechtliche Grundlagen**
"Zur Definition der Begriffe „wehrhafte Demokratie" und „Rechtsstaat" verweist die Bundesregierung auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Grundgesetz und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. "

(Aus: BT-Drucksache 21/561)

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können gemäß GG Artikel 5 Abs. 3 über ihre Forschungsthemen frei bestimmen. Ein systematisches Monitoring von Forschungsinhalten durch die Hochschulleitung ist daher weder üblich noch geboten."

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

(Aus: LT Sachsen-Anhalt Drucksache 8/5713)

**Verweis auf nicht-vorliegendes Wissen**
"Die Erfassung solcher Daten liegt nicht in der Zuständigkeit der Region Hannover. Folglich hat die Wirtschaftsförderung der Region Hannover auch keinen Zugriff auf belastbare statistische Daten zu diesem spezifischen Aspekt von Insolvenzverfahren. Weiterhin liegen der Region Hannover keine öffentlich zugänglichen Statistiken vor, die differenziert ausweisen, wie viele Insolvenzverfahren innerhalb der Region Hannover in Eigenverwaltung geführt und dabei mit einer Fortführung des Geschäftsbetriebs verbunden wurden – weder im vorläufigen noch im eröffneten Verfahrensstadium."

sowie

"Für diese Variablen-Konstellationen ist auf Basis der uns vorliegenden Daten keine Auswertung möglich."

(Aus: Region Hannover, 4205 (V) AaA)

**Verweis auf Effizienz und Ressourcen der Verwaltung**
"Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten, beispielsweise die Erfassung sämtlicher Veranstaltungen oder Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmer, grundsätzlich nicht besteht und auch nicht im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar ist."

(Aus: BT-Drucksache 21/2748)

**Verweis auf Schutz Betroffener: Nicht-öffentliche Antwort (Einstufung als VS-nfD)**

Es bestehen enge Grenzen für die Einstufung einer Antwort als VS-nfD. Diese können jedoch bei zu erwartender Gefahr für Personen erfüllt sein.

"Die Bundesregierung verpflichtet sich nach Maßgabe des Grundsatzes „Do No Harm" (vgl. Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern"), negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Betroffenen und das lokale Umfeld zu vermeiden. Die Antworten zu den Fragen XXX sind daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die Antworten sind im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und können dort von den Berechtigten eingesehen werden."

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [Verwaltung für Demokratie e.V.]

(Aus: BT-Drucksache 21/3319, enthält weitere hilfreiche Beispiele zur Argumentation zum Schutz Betroffener)

**Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**
"Zu ressort- oder regierungsinternen Besprechungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht aus forschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Beratungen oder Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes 124, 78 [121]; 137, 185 [234 folgend])."

(Aus BT-Drucksache 21/561, enthält weitere hilfreiche Beispiele zur Argumentation zum Schutz der exekutiven Eigenverantwortung)

**Verweis auf laufende Verwaltungsvorgänge**
"Die Bundesregierung erteilt grundsätzlich nur Auskünfte zu bereits abgeschlossenen Vorgängen. Laufende Verwaltungsvorgänge und Entscheidungsvorbereitungen sind Teil des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung."

(Aus: BT-Drucksache 21/3921)

oder

"Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Aufstellung des Haushalts 2025 sind damit nicht abgeschlossen. Folglich betrifft der Gegenstand der Kleinen Anfrage den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt und einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt."

(Aus: BT-Drucksache 20/14455).

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [Verwaltung für Demokratie e.V.]

**Verweis auf Gewaltenteilung, Verweigerung der Stellungnahme**
"Im Übrigen enthält sich die Bundesregierung aus Gründen der Gewaltenteilung und der Achtung vor dem Bundesverfassungsgericht wertender Stellungnahmen zu Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts und nimmt zu abstrakten Rechtsfragen nicht Stellung."

(Aus: BT-Drucksache 21/3733)

**Verweis auf Grenzen der parlamentarischen Kontrollfunktion**
"Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen."

(Aus: BT-Drucksache 20/15101)

und

die Antworten der BT-Drucksache 21/960 sowie BT-Drucksache 21/394 sind in Gänze zu empfehlen, um Funktion und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts darzulegen.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]

### 5.2. Schwärzen sensibler Daten

Zum Schutz betroffener Personen muss eine Schwärzung sensibler Daten rechtssicher erfolgen und darf nicht rückgängig machbar sein. Grundsätzlich sollten Schwärzungen immer in einer pdf Datei erfolgen.

Unterschiedliche Softwarelösungen bieten unterschiedliche Werkzeuge für Schwärzungen und Metadaten Entfernungen.
Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass

- die „Elemente entfernen"- oder "Metadaten entfernen"- Funktion verwendet werden, um verbogene Daten, Metadaten oder Kommentare zu löschen.
- Wenn die Funktion "Schwärzen" vorhanden ist, darauf achten, dass das Schwärzen auch "angewendet" wird. Häufig wird zuerst der zu schwärzende Text markiert, aber erst mit einer weiteren Bestätigung final geschwärzt. Das Prinzip Markieren → Anwenden immer bedenken.
- grundsätzlich Dokumente immer als neue Dateien abspeichern
- Datei mit unten genannten Prüfschritten Qualitätssicherung überprüfen

Schwärzung ohne Softwarelösung:

- entweder
    - ausdrucken und mit Korrekturroller oder -flüssigkeit und schwarzem Stift übermalen. Dies ist notwendig, um Abdrücke im Papier für mögliche Rückschlüsse auf Buchstabenformen unkenntlich zu machen.
- oder
    - in der pdf-Datei mit schwarzem Feld Text überlagern und ausdrucken. Darauf achten, dass im Ausdruck keine Buchstaben zu erkennen sind
- danach wieder einscannen und in der gescannten Datei u.s. Prüfschritte zur Qualitätssicherung durchführen

Zur Qualitätssicherung sollten vor dem Versenden vermeintlich geschwärzter PDF-Dokumente folgende Sicherheitschecks durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass vertrauliche Inhalte tatsächlich gelöscht und nicht nur überdeckt sind:

- Suche im Dokument nach Text unter Schwärzungen
    - Dazu kann in der Funktion „Suchen" (Strg+F) und nach sensiblen Begriffen gesucht werden. Wenn Treffer unter einer Schwärzung erscheinen, ist die Schwärzung unvollständig.
- Copy-Paste-Test, um zu prüfen, ob Inhalte kopierbar bleiben. Dazu geschwärzte Bereiche mit der Maus markieren und den Inhalt in ein Textfeld (z. B. Notepad) kopieren. Ist dann der Text lesbar, wurde er nicht dauerhaft entfernt.

Lizenz https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0 [ Verwaltung für Demokratie e.V. ]